DACHVERBAND SCHWEIZERISCHER MÜLLER
FEDERATION DES MEUNIERS SUISSES
FEDERAZIONE MUGNAI SVIZZERI

DSM

Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6
www.dsm-fms.ch

Telefon 031 351 38 82
Email: info@thunstrasse82.ch

Empfehlungen zur Berechnung des Swissness-Anteils von Mehl
aktualisierte Fassung vom September 2026

1. Ausgangslage

Die Herkunft eines Lebensmittels entspricht dem Ort, von dem mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, stammen. Von der Berechnung ausgeschlossen sind Naturprodukte, welche am Herkunftsort nicht verfügbar sind. Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils für ein bestimmtes Lebensmittel darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres bestimmt werden (vgl. Art. 48 b MSchG und Art. 4 HasLV).

2. Massgebliches Kalenderjahr

Die Bestimmung der durchschnittlichen Warenflüsse über ein Kalenderjahr kann entweder aufgrund der Vermahlungszahlen des Vorjahres oder aufgrund der Vermahlungszahlen des aktuell laufenden Jahres erfolgen. Der DSM empfiehlt seinen Mitgliedern die Berechnung gestützt auf die Zahlen des Vorjahres, da dies eine viel höhere Stabilität und Rechtssicherheit ermöglicht. Nicht zulässig ist der systematische Wechsel zwischen den beiden Berechnungsarten.

3. Massgebliche Warenflüsse

a. Nur Weichweizen, Roggen und Dinkel

Unter den Brotgetreidearten weisen nur Weichweizen, Roggen und Dinkel einen Selbstversorgungsgrad von mehr als 20 % auf. Nur diese drei Brotgetreidearten sind daher in die Berechnung der Swissness einzubeziehen. Anteile an den übrigen Brotgetreidearten „fallen aus der Rechnung“. Für die Swissness des Mehls (80 % Rohstoffanteil) sind sie somit nicht zu berücksichtigen.

Beim Verkauf an die zweite Verarbeitungsstufe gilt dasselbe: Setzt der Verarbeiter der zweiten Stufe z.B. 100 kg Mehl mit einem Anteil von 5 % Mais ein, muss er dieses Mehl in seiner konkreten Rezeptur nur zu 95 kg anrechnen. Die 5 % werden einfach aus der Berechnung der 80 % Swissness des Endproduktes ausgeklammert resp. werden nicht alle Rohstoffanteile für die Berechnung überhaupt berücksichtigt.

Die massgeblichen Warenflüsse für das Kalenderjahr sind gesondert auf die drei Brotgetreidearten Weichweizen, Roggen und Dinkel zu erfassen. Für jede dieser drei Brotgetreidearten ist somit ein separater Anteil an Inland- respektive Auslandgetreide in Prozenten zu bestimmen.

b. Gesondert nach Label resp. Qualitäten

Der DSM empfiehlt die Warenflüsse der drei massgeblichen Brotgetreidearten je gesondert nach den Labels resp. Anbaumethoden Bio, IP Suisse, Suisse Garantie und konventionell einzeln zu erfassen. Insgesamt ergibt dies somit pro Mühle und Jahr maximal 12 Warenflussrechnungen resp. 12 für die Bestimmung der Swissness relevante Prozentwerte zum Inlandanteil.

Bei den genannten Labels bzw. Qualitäten wird ohnehin eine konsequente Trennung der Warenflüsse sichergestellt und eine Mischrechnung erscheint dem DSM nicht angemessen.

c. Auslandweizen gesondert nach Hochproteinweizen und anderem

Sollte in Zukunft wieder einmal eine Qualitätsausnahme gelten, ist der Anteil Auslandweizen über das Kalenderjahr gesondert nach Weizen, für welchen die Qualitätsausnahme für Hochproteinweizen geltend gemacht wird, und anderem Importweizen zu erfassen.

Der Hochproteinweizen, welcher unter eine solche Qualitätsausnahme fällt, wird bei der Bestimmung der Swissness eines Mehles respektive bei der Berechnung des konkreten Prozentsatzes, zu welchem ein Verarbeiter der zweiten Verarbeitungsstufe ein Mehl in die Berechnung der Swissness des Endproduktes einbeziehen muss, gleich behandelt wie die übrigen Brotgetreidearten mit einem Selbstversorgungsgrad < 5 %. Konkret heisst das, dass der Hochproteinweizen „aus der Rechnung fällt“ respektive schlicht nicht beachtet wird.

d. Detailliertere Erfassung der Warenflüsse

Falls eine Mühle sich entscheidet, eine feinere Unterteilung der Warenflüsse vorzunehmen, ist dies ohne weiteres möglich. Dies kann etwa dann angezeigt sein, wenn ein Abnehmer besondere Anforderungen stellt, wie z.B. dass er ein Mehl aus 100% Schweizer Getreide geliefert erhalten will. Die in diesem Dokument festgehaltenen Berechnungsregeln im Hinblick auf die Warenflüsse stellen also die mindestens notwendige Unterteilung dar; eine strengere Handhabung ist jederzeit möglich.

4. Konkretes Berechnungsbeispiel

Um die obgenannten Punkte zu illustrieren, wird ein konkretes Berechnungsbeispiel gemacht. Die fragliche Mühle hatte im Vorjahr im konventionellen Bereich eine Vermahlung von konventionellem Weichweizen (nicht-Bio, nicht-IPS und nicht Suisse Garantie) aus dem Inland von 80 %. An Auslandweizen hat sie 20 % Importweizen vermahlen, Qualitätsausnahme gibt es keine. Konventionellen Dinkel und Roggen hat sie ausschliesslich aus dem Inland bezogen. Das konkret zu berechnende Spezialmehl setzt sich zu 70 % aus Weichweizen, zu je 10 % aus Dinkel und Roggen und zu 10 % aus Mais zusammen.

Rezeptur		**Berechnung Einbezogene Rohstoffe und erforderlicher Mindestanteil**			**Erfüllung des Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen**		
Rohstoffe	**kg**	**Einbezug der Rohstoffe**		**kg**		**kg**	**%**
Weichweizen Inland (80% von 70kg)	*56.0*	*Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%*	*100%*	56.0		*56.0*	*62.2*
Importweizen (20% von 70kg)	*14.0*	*Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%*	*100%*	14.0		*0.0*	*0.0*
Roggen	*10.0*	*Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%*	*100%*	10.0		*10.0*	*11.1*
Dinkel	*10.0*	*Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%*	*100%*	10.0		*10.0*	*11.1*
Mais	*10.0*	*Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad < 20%*	*0%*	0.0			
Total Rezeptur (auf 100 kg)	**100.0**	**Einzubeziehende Rohstoffe = neue 100% Basis**		**83.0**	**Anrechenbarer Anteil CH Rohstoffe**	**76.0**	**84.4**

Verkauf an Endkonsumenten:
Konkret bedeutet dies, dass das fragliche Mehl unter Swissness verkauft werden darf. Der Mindestanteil der anzurechnenden Rohstoffe aus der Schweiz (mindestens 80%) wird mit 84.4 % überschritten.

Verkauf an Verarbeiter (Bäckereien, Biscuitproduzenten etc.)
Der Verarbeiter der zweiten Verarbeitungsstufe darf ein solches Mehl zwar nur zu 90 % in seine eigene Swissness-Berechnung miteinbeziehen (d.h. konkret, wenn er 100 kg Mehl einsetzt, darf er in der Swissnessberechnung nur 90 kg Mehl einsetzen). Von diesen 90 kg sind dann aber 76 kg schweizerischer Herkunft. Der Verarbeiter der zweiten Stufe erhält also im Rahmen der anzurechnenden Menge ein Mehl mit 84.4 % Anteil Schweiz.

Bern, im September 2026 LH